

11. Honorius III. nimmt die Schwestern des Marienklosters zu Appleton in seinen Schutz und bestätigt die namentlich aufgeführten Besitzungen, Rechte und Freiheiten (f. 4'). 1216—1227.

Honorius episcopus servus servorum dei dilectis in Christo filiabus priorisse monasterii de Apeltona eiusque sororibus tam presentibus quam futuris regularem vitam professis in perpetuum. Prudentibus virginibus que sub habitu religionis accensis lampadibus per opera sanctitatis iugiter se preparant obviare sponso iure¹ sedes apostolica debet patrocinium impertiri, ne forte cuiuslibet temeritatis incursus aut eas a proposito revocet aut robur quod absit sacre religionis infringat. Eapropter etc. folgt das von Erler, *liber cancellariae*, S. 45 abgedruckte Privileg für den Cistercienserorden mit den für ein Nonnenkloster nothwendigen Abänderungen.

Nach den Worten 'cum omnibus pertinentiis suis' werden entsprechend der Anweisung jener Formel die Besitzungen namentlich aufgezählt.

Einzelne Bestimmungen, wie sie das Formular, das allen möglichen Fällen Rechnung tragen soll, enthält, sind hier ausgeblieben; so im Satze 'sane laborum' die Einschaltung: 'de quibus novalibus aliquis hactenus non percepit', ferner der Satz: 'Quod si quis — sententiam promulgare', die Bestimmung bezüglich der Verbürgung der Mönche und deren Zeugnisfähigkeit: 'Ad hec etiam prohibemus — in aliquo deperire', ferner der erste Theil der Bestimmungen über das Verhältniß des Klosters zur bischöflichen Gewalt: 'Si vero episcopus — facere compellantur'. Dagegen ist in der Salvationsclausel unseres Stückes auch auf die Diöcesangewalt Bedacht genommen; sie lautet: 'salva sedis etc. in predictis ecclesiis [et] diocesani episcopi canonica iustitia'².

Das sonst nirgends erwähnte Kloster ist wohl in der Grafschaft York zu suchen, wo Appleton ein sehr häufiger Ortsname ist; ich habe mich bemüht, auch die übrigen, zweifellos sehr verderbten Ortsnamen festzustellen, was aber nur bei wenigen gelang und nur dazu ausreichte, die Muthmassung zu begründen, es sei jenes Kloster an der Stelle des heutigen Appleton-Roebuck zu suchen (zwischen York und Selby), in dessen Nähe finden sich die im Güterverzeichnis erwähnten Orte Acaster, Colton, Saxton, Ryther; von den übrigen Namen

1) cod.: 'ire'. 2) Die Beachtung der Formulare des *liber cancellariae* vermag bei Herausgabe von Urkunden viel Mühe und Raum zu ersparen, allein der Herausgeber des *liber cancellariae* hat für diese Art der Benutzung möglichst wenig vorgesorgt; es fehlt eine fortlaufende Zählung der einzelnen Formeln und eine Zeilenzählung, durch die Auslassungen oder Zusätze genau angezeigt werden könnten.